

Rechtliche Grundlagen:**1. Vollzeitschulpflicht (§§ 59 und 60 Hessisches Schulgesetz)**

Die Vollzeitschulpflicht dauert neun Jahre und endet spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe neun, wobei für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der **Hauptschule** nicht erreicht haben, die Schulpflicht in besonderen Fällen um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann.

Für Jugendliche, die nach neunjährigem Schulbesuch weder eine weiterführende Schule besuchen noch in ein Ausbildungsverhältnis oder eine Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit von einjähriger Dauer eintreten, verlängert sich die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr und kann durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllt werden (z.B. BVJ, BGJ, EIBE, BFS).

2. Berufsschulpflicht (§§ 62 und 63 Hessisches Schulgesetz)

Die Berufsschulpflicht beginnt mit dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis bzw. nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (Ziffer 1.), sie besteht für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses. Schülerinnen und Schüler, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden; Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit für die Dauer der Maßnahme, zum Besuch der Berufsschule berechtigt.

Sanktionen**1. Ordnungswidrigkeiten (§ 181 des Hessischen Schulgesetzes)**

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Schulpflichten verletzt. Sie wird mit einer Geldbuße geahndet.

Verfahrensregelungen für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens beim Staatlichen Schulamt

1. Verletzungen der Schulpflicht werden durch den Abgleich der Klassenbucheinträge mit den vorgelegten Entschuldigungen festgestellt. Die Schülerinnen und Schüler werden auf unentschuldigte Fehlzeiten und ihre Pflichten hingewiesen und eine Entschuldigung angemahnt. Insbesondere bei versäumten Klassenarbeiten haben volljährige Schüler ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Mitarbeit im Unterricht wird bei unentschuldigtem Fehlen mit der Note „6“ bewertet.
2. Die Einhaltung der Schulpflicht wird bei der/dem Schüler/in, bei Minderjährigen bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und bei Auszubildenden bei den Ausbildungsbetrieben schriftlich angemahnt. Die Mahnung dient dazu, Schülern, Eltern und Ausbildungsbetrieben mitzuteilen, welche Fehlzeiten unentschuldigt sind und Unklarheiten und Missverständnisse auszuräumen.
3. Wird der angemahnten Entschuldigung nicht nachgekommen, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit Bußgeldandrohung.
4. Unterbleibt die zweimal angemahnte Entschuldigung erfolgt ein Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens beim Staatlichen Schulamt.

2. Ordnungsmaßnahmen (§ 82 Hessisches Schulgesetz)

Ordnungsmaßnahmen, wie der Ausschluss vom Unterricht oder von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, Zuweisung in eine andere Lerngruppe, Überweisung an eine andere Schule oder der Verweis von der Schule, sind zulässig, wenn

Schülerinnen und Schüler gegen Rechtsnormen, Verwaltungsanordnungen, die Schulordnung oder Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer verstoßen bzw. diese nicht befolgen,

und darüber hinaus wenn

Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens sechs Unterrichtstage unentschuldigt ferngeblieben sind bzw. durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei Leistungsnachweisen in mindestens zwei Unterrichtsfächern oder Lernbereichen keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten.

Einzelheiten s. §82, 82a HSChG (2011)

3. Schulzwang (§ 68 Hessisches Schulgesetz)

Wer seiner Schulpflicht nicht nachkommt, kann der Schule zwangsweise zugeführt werden, wenn andere pädagogische Mittel erfolglos geblieben sind.